

USA

David gegen Goliath

Im US-Bundesstaat South Dakota hat ein nur 8 Kilogramm schwerer Jack-Russell-Terrier einen 68 kg schweren Puma in die Flucht und auf einen Baum gejagt. Wie der Hundebesitzer Chad Strenge der Zeitung „The Argus Leader“ mitteilte, habe sein Hund die Angewohnheit, Katzen auf Bäume zu jagen. Die Größe scheint, wie dieser Fall beweist, keine Rolle zu spielen. *dk*



Foto: Blickwinkel/K. Wolke

Selbst vor dem gefährlichen Berg-Puma machte ein Terrier nicht Halt

Rheinland-Pfalz

Keiler flüchtet in Metzgerei

Sein Schicksal selbst in die Schalen genommen hat ein Keiler im Westerwäld.

Im rheinland-pfälzischen Höhr-Grenzhausen flüchtete er Ende November in eine Metzgerei. Dort attackierte er die Wursttheke und sorgte für reichlich Aufregung bei einer Angestellten

204.

und einer älteren Kundin, die sich bei ihrer Flucht vor der groben Sau an der Hand verletzte.

Es dauerte nicht lange, bis sich eine Schar Schaulustiger vor dem Laden versammelt hatte. Die verständigte Polizei rief einen Jäger, der den Keiler erlegte.

Den Sachschaden schätzt der Metzger auf etwa 5000 Euro. Zumindest einen Teil davon wird er sich über das zu Wurst verarbeitete Wildbret wieder reinholen. Aufgebrochen wog die Sau weit über 100 Kilogramm. *pd*

Thüringen

Keilerangriff nach Jagd:

Jäger unschuldig



Foto: Blickwinkel/Rainer Kaufung

Wenn eine Sau, durch Beschuss aufgeschreckt, einen anderen Naturnutzer verletzt, haftet dafür nicht der Jäger

Ein an der Saale sitzender Angler wurde von einer Sau, die aus dem Fluss kam, schwer verletzt. Angeblich ein Keiler. Zuvor hatte auf der gegenüberliegenden Gewässerseite eine Jagd stattgefunden. Ein Stück Schwarzwild wurde

dabei von dem später Beklagten beschossen. Die Anschusskontrolle ergab jedoch, dass der Schuss vorbeiging. Die Fährte der von allen Beteiligten auf maximal 30 Kilogramm geschätzten Sau verlief in Richtung Saale. Demnach

konnte es sich nicht um den angeblichen Keiler handeln.

Nach Ansicht des Anglers war der Schütze laut Bürgerlichem Gesetzbuch ihm gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. Er klagte ihn deshalb an.

Das Amtsgericht Stadtroda wies die Klage ab. Zwar stellte es fest, dass Jäger für Schäden, die im Rahmen der Jagdausübung durch schuldhaftes Verhalten verursacht werden, ersatzpflichtig seien. Jedoch habe der Jäger im vorliegenden Fall keine Verkehrs-sichtungspflichten, wie vom Kläger behauptet, verletzt. Bei der Beweisaufnahme durch das Gericht wurde festgestellt, dass der Jäger mit der Kontrollsuche alle Pflichten wahrgenommen hätte, um eine weitere Gefährdung auszuschließen.

Im Urteil des Gerichts hieß es außerdem, dass nicht alle nachteiligen Auswirkungen der Jagd vom übrigen Verkehr ferngehalten werden können. Dies betreffe gerade, so das Gericht, auch Beeinträchtigungen durch bei der Jagd aufgeschrecktes oder flüchtendes Wild. Das Wild sei hinsichtlich des Fluchtweges kaum zu beeinflussen. Sollten Gefahren wie im vorliegenden Fall unterbunden werden, könne eine sinnvolle Bejagung nicht mehr stattfinden.

Im freien Gelände müsse immer mit solchen Gefahren gerechnet werden. Dabei spiele es keine Rolle, wodurch das Wild aufgeschreckt worden sei. *drwm*

Deutsche Jagd Zeitung